

WINTERSYNODE 4. - 5. Dezember 2012

Teilrevision der Geschäftsordnung für die Synode KES 34.110

Anhang zum Traktandum 9

Synopse

Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 29.08.2012 an die Synode

Geltender Text der Geschäftsordnung	Antrag der Geschäftsprüfungskommission	Bemerkungen der GPK
Art. 8 Verzeichnis der Synodalen	<i>[unverändert]</i>	
¹ Nach jeder Gesamterneuerungswahl erstellt die Kirchenkanzlei ein Verzeichnis der Synodalen. Dieses wird nachgeführt und zudem im Internet veröffentlicht.	¹ Die Kirchenkanzlei erstellt nach jeder Gesamterneuerungswahl ein Verzeichnis der Synodalen, das von ihr nachzuführen ist.	
² Das Verzeichnis enthält mindestens folgende Angaben: Name, Vorname, Wohnadresse, Datum der Erwerbung, Beruf.	² Das Verzeichnis enthält die folgenden Angaben: a) Name b) Vorname c) Titel d) Beruf e) Wohnadresse f) Wahlkreis g) Fraktionszugehörigkeit h) Datum der Erwerbung i) E-Mail-Adresse	
	³ <i>[neu]</i> Die Angaben gemäss Abs. 2 lit. a - g können im Internet publiziert werden.	Abs. 2 lit. a - g bilden eine gesetzliche Grundlage für das zurzeit im Internet veröffentlichte Verzeichnis.
Art. 9 Sitzordnung	<i>[unverändert]</i>	Die GPK empfiehlt einstimmig, die bisherige Regelung zu belassen.
¹ Für die Synodalen besteht im Grossratsaal mit Ausnahme des Vorsitzbereiches keine festgelegte Sitzordnung.	<i>[unverändert belassen]</i>	Eine gruppenweise nach Fraktionen getrennte Sitzordnung ist nicht erwünscht und bedingt einen grossen zusätzlichen organisatorischen Aufwand.
Art. 15 Präsenzkontrolle	<i>[unverändert]</i>	
¹ Zu Beginn einer Session geben die Synodalen ihre Ausweiskarten beim Saaleingang ab. ...	¹ Zu Beginn einer Session geben die Synodalen ihre Ausweisformulare beim Saaleingang ab. ...	Die Karten sind schon seit Jahren durch A5-Blätter ersetzt worden.
² Die Ausweiskarte muss ausgefüllt und unterzeichnet sein. Sie bildet die Grundlage ...	² Das Entschädigungsformular muss ausgefüllt und unterzeichnet abgegeben werden. Es bildet die Grundlage ...	

Art. 17 Sprache, Übersetzung	<i>[unverändert]</i>	
¹ Die Synodalen sprechen in der Sprache ihres Wahlkreises: deutsch (bzw. Mundart) oder französisch.	¹ Die Synodalen sprechen deutsch (bzw. Mundart) oder französisch.	Es können deutschsprachige Synodale in französischsprachigen Wahlkreisen wohnen und umgekehrt.
Art. 20 Protokoll	<i>[unverändert]</i>	
² Das Protokoll wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und einem Synodese sekretär unterzeichnet.	² Das Protokoll wird von den Protokollführenden unterzeichnet.	Die Präsidentin oder der Präsident und ein Sekretär bestätigen die Genehmigung durch die Synode.
Art. 22 Protokollführerinnen und Protokollführer	<i>[unverändert]</i>	
² Deren Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen gemäss speziellem Beschluss (Art. 87).	² Deren Entschädigung erfolgt im Stundenlohn. Dieser wird durch die Zentralen Dienste in Anlehnung an das für die gesamt kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geltende Einreihungssystem festgelegt.	Die Entschädigung wird seit langem nicht im Beschluss KES 34.120 aufgeführt, sondern gemäss Vorschlag festgelegt.
Art. 28 Die ständigen Kommissionen	<i>[unverändert]</i>	
¹ Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen: ... c) Kommission für die Gesprächssynoden (Art 31 in Verbindung mit Abschnitt IX).	¹ Es bestehen die folgenden ständigen Kommissionen: ... c) Kommission für die Gesprächssynoden (GSK, Art. 31 in Verbindung mit Abschnitt IX).	Damit wird die Grundlage für ein Kürzel analog FIKO oder GPK geschaffen. Die übrigen Nennungen in der GO werden redaktionell entsprechend angepasst (Art. 31 und 81 bis 83).
Art. 29 GPK	<i>[unverändert]</i>	
³ Die Vorberatung im Sinne von Abs. 2 erfolgt zuhanden der Synode.	<i>[Ergänzung nach Antrag Josi:]</i> ³ Die Vorberatung im Sinne von Abs. 2 erfolgt zuhanden der Fraktionen bzw. der Synode <i>[Bei Annahme wird Art. 30.3 gleichlautend ergänzt]</i>	Die GPK empfiehlt einstimmig, auf den Einschub zu verzichten. Die Fraktionen sind Teil der Synode. (Gleichlautender Absatz bei FIKO und GPK)
	⁶ <i>[neuer Absatz nach Antrag Josi:]</i> Die Sitzungen der GPK zur Behandlung der Aufgaben gemäss Abs. 2 und 5 sollten den zeitlichen Rahmen der entsprechenden Synodesession nicht übersteigen.	Die GPK empfiehlt einstimmig, zeitliche Vorgaben zur Kommissionsarbeit abzulehnen.
	Art. 38 bis Parlamentarische Vorstösse <i>[neu]</i>	
	Wird ein parlamentarischer Vorstoss von mehreren Synodalen oder Fraktionen gemeinsam eingereicht, ist eine Sprecherin oder ein Sprecher für die Begründung des Vorstosses zu bezeichnen. Diese Person entscheidet über den Rückzug des Vorstosses oder die Umwandlung einer Motion in ein Postulat.	Dieser neue Artikel soll Zuständigkeiten klären bei der Behandlung von parlamentarischen Vorstössen.

Art. 42 Umwandlung von Motionen in Postulate; Teilabstimmungen; Textänderungen	Art. 42 Umwandlung von Motionen in Postulate; Teilabstimmungen	
³ Der Text der Motion oder des Postulates darf im Verlaufe der Beratungen nur mit Zustimmung der Motionärin oder des Motionärs, bzw. der Postulantin oder des Postulanten abgeändert werden.		Die GPK empfiehlt mehrheitlich, diesen Absatz zu streichen.
Art. 45 Interpellationen		
¹ [1. Satz unverändert] Interpellationen müssen spätestens bei Sessionsbeginn dem Synodepräsidium eingereicht und von diesem dem Synodalrat weitergeleitet werden.	¹ [1. Satz unverändert] [Verlängerung der Frist auf Wunsch des Synodalrates:] Interpellationen müssen spätestens bis 30 Tage vor Sessionsbeginn dem Synodepräsidium eingereicht und von diesem dem Synodalrat weitergeleitet werden.	Die GPK empfiehlt einstimmig, die vorgeschlagene Änderung abzulehnen.
Art. 61 Anträge	[unverändert]	
	⁴ [neu] Beim Rückweisungsantrag wird nur über diesen abgestimmt, nicht aber über die Begründungen.	Die GPK ist dafür, diesen Absatz zwecks Klärung neu einzufügen.
Art. 78 Wahlgänge	[Es ging um die Frage, ob bei Wahlen - insbesondere in den Synodalrat - das absolute Mehr erreicht werden muss oder ob das relative Mehr genügt.]	Die GPK empfiehlt grossmehrheitlich (eine Enthaltung), die bisherige Regelung zu belassen.

Beschluss über die Sitzungsgelder, Entschädigungen und Spesen für Synodale KES 34.120 (Anhang zur Geschäftsordnung Art. 87)

Die GPK beantragt der Synode am 20.10.2010/29.08.2012 einstimmig folgende Änderung bzw. Ergänzung:

Geltender Text		Antrag der Geschäftsprüfungskommission	
5. Aufsichtskommissionen		[unverändert]	
5.2 Die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von	pro Jahr CHF 1000	5.2 Die Präsidentin oder der Präsident der FIKO erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von	pro Jahr CHF 1000
		5.3 Die Präsidentin oder der Präsident der GPK erhält zusätzlich zum Sitzungsgeld eine Pauschale von	pro Jahr CHF 3000